

Ahaus, 14.04.2022

Beratungsfolge

Rat

05.05.2022 TOP Ö 3

Beratungsgegenstand

**Ermächtigungsübertragung von 2021 nach 2022 gemäß § 22
Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)**

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2021 nach 2022 gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Grundsatz der Jährlichkeit. Die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen des Haushaltsplanes können jedoch gemäß § 22 KomHVO NRW in das Folgejahr übertragen werden. Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen geregelt.

Die zügige Fortführung von Maßnahmen könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigung diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müsste. Die Ermächtigungsübertragung gibt die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplanes zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Die Ermächtigungsübertragung erfolgt zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres. Dies führt jedoch nicht zu einer zusätzlichen Reduzierung des planmäßigen Liquiditätsbestandes, da es sich ja ausschließlich um nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen des vorherigen Haushaltsjahres handelt. Der tatsächliche Liquiditätsbestand des Vorjahres liegt dadurch über dem Planbestand. Faktisch handelt es sich somit um eine „Verschiebung“ der Auszahlung von einem Haushaltsjahr in das Folgehaushaltsjahr. Zusätzlich zu den Auszahlungsübertragungen werden die diesen gegenüber stehenden erwarteten Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen in das Folgehaushaltsjahr übertragen.

Dem Rat ist gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen. Die entsprechende Auflistung ist als Anlage 01 beigefügt. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss 2021 im Anhang gesondert anzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

Anlagen

01 – Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022 gem. § 22 KomHVO NRW